

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wilhelmshavener Tageblatt. 1909-1929
1918**

62 (14.3.1918)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-404512](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-404512)

Odenburg, 18. März. Ueber die obligatorische Verhältniswahl für die Gemeinderäte...

Gerichtsverhandlungen.

Erfangen, 13. März. Ein außerordentliches Marine-Kriegsgericht in Bremen...

Letzte Meldungen.

Berlin, 13. März. (Amst.) Das Große Hauptquartier meldet: Westlicher Kriegsschauplatz...

Verkäufe

Die Nachlassverteilung für Kasse Erben hat gestern...

Donnerstag, den 14. d. März.

am Vormittag 10 Uhr anfangend, im Hause Genossenschaftsstraße Nr. 123...

Städtisches Lebensmittelamt.

Die jetzt in den Händen der Verkaufsstellen befindlichen...

Bekanntmachung.

Die jetzt in den Händen der Verkaufsstellen befindlichen...

Stadtmagistrat.

Wir bitten, zuecks Kontrolle alle Fragebogen bis...

Mitteilungsstelle.

Wir bitten, zuecks Kontrolle alle Fragebogen bis...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Stadtmagistrat Rüttingen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß...

Westliche Kriegsschauplatz. Die letzten Meldungen...

Deutscher Kriegsschauplatz. Die letzten Meldungen...

Der Ost-Bootsverkehr. Die letzten Meldungen...

Berlin, 13. März. (Amst.) Neue U-Boot-Verluste...

Berlin, 13. März. Der Reichsanwalt und Ministerpräsident...

Paris, 13. März. Nach dem Visions-Motiv-Bericht...

Stockholm, 13. März. Nach einer Meldung aus Petersburg...

Bern, 13. März. Aus London wird berichtet: Auf...

Bern, 13. März. Nach der Rede von Godes in Unter...

Bern, 13. März. In französischen Kreisen taucht wieder...

Basel, 13. März. Aus Paris wird gemeldet: Wegen des...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

Berlin, 13. März. 'Novelliste de Lyon' meldet aus Moskau...

PARKHAUS Wohltätigkeits-Konzert. Montag, den 18. März 1918, abends 8 Uhr...

Schuldig Drama in 3 Akten von Richard Voss. Sonntag, den 17. März, nachmittags 4 Uhr...

Sherlok Holmes Abends 8.15 Uhr: Schuldig. Vorverkauf in Lohse's Buchhandlung...

Verkauf von Möbeln, Hauswart, Junges Mädchen, Botenfrauen, Stellengesuche, Stellung als Kindermädchen, Verschiedenes, Der Zivilkoch Jepsen, Offene Stellen, Grf. Alleinmädchen, Jg. Mädchen, Möbel, Hermann Onnen, Chamotte-Ofen, Konsum- u. Sparverein, Georg Raddau, Trauerbriefe.

Bekanntmachung über russische Staatsanleihen und staatlich garantierte Wertpapiere.

Der am 3. März d. J. unterzeichnete deutsch-russische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Ab§ 1.
Jeder vertragsschließende Teil mit Einschluß seiner Gliedstaaten wird sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere den öffentlichen Schuldendienst, gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wieder aufnehmen. Die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen sechs Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden.

Ab§ 2.
Die Bestimmung des Ab§ 1 findet keine Anwendung auf solche gegenüber einem Teil bestehenden Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind.

Mit Rücksicht auf diese Vereinbarungen ist es erforderlich, alsbald festzustellen, welche Stücke von russischen Staatsanleihen, staatlich garantierten Eisenbahn-Obligationen und sonstigen Wertpapieren mit Garantie des Russischen Staates werden hierdurch aufgeföhrt, ihre Stücke bis zum 18. März d. J. zur **Abstempelung bei einer Reichsbankanstalt** und zwar zunächst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Abmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (R. G. Bl. S. 952) angemeldet worden sind (in Berlin bei der Reichsbank, Lombardtor) einzureichen.

A. betreffend die Abstempelung der Stücke von russischen Staatsanleihen und staatlich garantierten Wertpapieren.

Die deutschen Eigentümer von russischen Staatsanleihen, staatlich garantierten Eisenbahn-Obligationen und sonstigen Wertpapieren mit Garantie des Russischen Staates werden hierdurch aufgefordert, ihre Stücke bis zum 18. März d. J. zur **Abstempelung bei einer Reichsbankanstalt** und zwar zunächst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Abmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (R. G. Bl. S. 952) angemeldet worden sind (in Berlin bei der Reichsbank, Lombardtor) einzureichen.

Zugelassen werden solche Stücke,

1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist;
2. die auf Grund dieser Bekanntmachung anzumelden gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldigen Gründen unterlassen worden ist;
3. die nachweislich nach dem 30. September 1916, aber vor dem 3. März 1918 in das Eigentum von deutschen Erwerbern übergegangen sind.

Die Wertpapiere sind mit sämtlichen nach dem 3. März 1918 (neuen Stils) fälligen Zinscheinen und mit den Talons unter Beifügung genauer, für jede Wertpapiergattung besonders aufzustellender und in der Nummernfolge geordneter Nummernverzeichnisse einzureichen.

Soweit die Stücke nicht sofort bei der Einreichung abgestempelt werden können, verbleiben sie bis zur Abstempelung bei der Reichsbankanstalt. In diesem Falle werden die abgestempelten Stücke nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgefertigten Quittung wieder ausgehändigt.

Bei Einreichung der Papiere und der Nummernverzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Papiere auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 angemeldet sind. Auch kann die Verbringung der schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Wertpapieren, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Abstempelung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Reichsbankanstalten sind ermächtigt, Wertpapiere zur Abstempelung auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegenzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

B. betreffend die Niederlegung bereits fällig gewordener Zinscheine und Stücke der unter A. bezeichneten Wertpapiere.

Die deutschen Eigentümer von Zinscheinen und Stücken von russischen Staatsanleihen, staatlich garantierten Eisenbahn-Obligationen und sonstigen Wertpapieren mit Garantie des Russischen Staates, die vor dem 3. März d. J. (neuen Stils) fällig geworden sind, werden aufgefordert, sie bis zum 15. März d. J. bei einer der **deutschen Zahlstellen für russische Zinscheine** einzureichen, und zwar, falls bestimmte deutsche Zahlstellen auf den Zinscheinen oder Stücken angegeben sind, bei einer von diesen. Bei der möglichst umgehend nach der Einreichung ist die schriftliche Erklärung beizubringen, daß sich die Zinscheine oder Stücke schon vor dem 3. März d. J. in deutschem Eigentum befanden haben. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung ist von den Zahlstellen zu prüfen; auch kann die Beifügung einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

Ueber die eingereichten Zinscheine und Stücke sind der Zahlstelle nach Anleihegattungen und Fälligkeiten geordnete Verzeichnisse einzureichen. Aus den Verzeichnissen muß die Anzahl und der Betrag der Abschnitte gleicher Höhe und Fälligkeit und der Gesamtbetrag ersichtlich sein. Die Nummern der fällig gewordenen Stücke sind anzugeben; die Angabe der Nummern der Zinscheine ist nicht erforderlich.

Die Zinscheine und Stücke gelten im Sinne dieser Bekanntmachung als deutsches Eigentum, solange sie bei den Zahlstellen hinterlegt sind. Letztere sind nicht verpflichtet, die von den einzelnen Hinterlegern bei ihnen eingereichten Zinscheine und Stücke getrennt zu verwahren; sie dürfen bei Rückgabe von Zinscheinen und Stücken solche in beliebigen Nummern derselben Anleihegattung an die Einreicher zurückliefern.

Die Eigentümer solcher Zinscheine und Stücke, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Zahlstellen können Zinscheine und Stücke auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegennehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte, doch haben sie sich dazu der Genehmigung der Reichsbank zu versichern. Die Einreichung von durch die Post an die Zahlstellen gelangten Zinscheinen und Stücken wird als rechtzeitig bemerkt angesehen werden, wenn die Sendungen nachweislich innerhalb der Frist in Deutschland zur Post gegeben sind.

Berlin, den 8. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Freiherr von Stein.

Broi- und Mehlverbrauchsordnung für den Bezirk der Stadt Wilhelmshaven.

Gemäß § 56 bis 68 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 507) ergeht unter gleichzeitiger Aufhebung aller hierfür von uns erlassenen früheren Bestimmungen, sofern sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, für die Stadt Wilhelmshaven folgende Anordnung:

1. Zur Einheitsbroi darf gebäuden werden und zwar:
a. Vollformbroi (Schwarzbroi, Schrotbroi) mit einem Verkaufspreis von 3/4 und von 4 Pfund.
b. Grundbroi (Weizenbroi) mit einem Verkaufspreis von 3/4 und von 4 Pfund.
c. Weißbroi, Sorte I (aus Weizenmehlzugemehl) und Sorte II (aus 94 % Weizenmehl) mit einem Verkaufspreis von 2 Pfund. Weide nur auf Grund ärztlicher Verschreibung.
d. Weißbroi in Brötchenform mit einem Verkaufspreis von 50 Grammen.
e. Zwieback.

Das Verkaufspreis von Broi muß 24 Stunden nach Fertigstellung vorhanden sein. Ein früherer Verkauf von Broi ist verboten.

Rüsten, zu dessen Bereitung Roggen- und Weizenmehl verwendet ist, darf nicht in Form von Broi oder Brötchen hergestellt werden, darf höchstens 10 Gewichtsprozent Roggen- oder Weizenmehl enthalten und nur in Stücken gebäuden werden, die nicht mehr als 2 Pfund wiegen.

Die in § 1 unter 1-5 bezeichneten Backwaren dürfen nur von Bäckern und Geschäften, die auch bisher nur Backwaren und Mühlenabfälle geföhrt haben, Weid darf nur von Händlern an Verbraucher abgegeben werden (Weid, Brot und Zwieback dürfen nur in Packungen gegen entsprechende Abnahme einer Brotkarte der Stadt Wilhelmshaven oder von Weizenreisefabrikanten verpackt werden). Brotkarten nur auf die besonders hierfür bestimmten Marken.

Die Verrechnung der Abnahme von der Brotkarte hat vom Verkäufer zu erfolgen. Die Brotkarten dürfen nur für die aus dem Verkauf sich ergebende Höhe benutzt werden. Das Ansühren und Antragen von Brot und Zwieback an Verbraucher ist verboten. Brot darf nur von den besonders beauftragten Bäckern, Mühlen nur von Konsumenten hergestellt werden.

Verforgungsbedürftig sind die in der Stadt Wilhelmshaven wohnende Zivilbevölkerung, sowie diejenigen Militärpersonen, die sich in ihrem Truppenteil außerhalb der Ortschaft aufgehalten.

Die Haushaltungsbedürftigen sind zu Angaben über die Größe ihres Haushalts verpflichtet.

Die Abgabe von Weid und Backwaren außer der Stadt Wilhelmshaven ist verboten.

Der Brotverbrauch wird allgemein auf 4 Pfund wöchentlich für den Kopf festgesetzt.

Weid darf nur auf den besonders bezeichneten Brotkarten abgenommen werden. Brot darf nur auf dem 250 Gramm Brot abgegeben werden.

Ob Weizen- oder Roggenmehl verpackt werden kann, richtet sich nach dem jeweiligen Bestand an Mehl.

Zusatzbrotarten werden für die Woche ausgegeben über:

1. 500 Gramm an schwangere Frauen während der letzten drei Monate der Schwangerschaft.
 2. 700 Gramm an Schwerarbeiter.
- Schwerarbeiter sind: Handwerker und Arbeiter, die nachts arbeiten, Handwerker und Arbeiter, die ständig der Weidung ausgelegt sind, Maurer, Erbauer, Arbeiter, Handwerker, Zimmerer und sonstige Handwerker, Landarbeiter, Gärtner, Steinleger, Transportarbeiter, Fuhrwerks- und Viegeleiarbeiter.

Bei Schwerstarbeitern gelten die vom Herrn Minister des Innern im Ertrag vom 3. November 1916 bezeichneten Personen.

Aber die Angehörigen zur Gruppe 1 ist eine Verrechnung der Weidens über das Mehl, zur Gruppe 2 und 3 zur Prüfung und Entschreibung über die Angehörigen eine Verrechnung des Getreides beizubringen.

Die Verrechnungen zu 2 und 3 sind allmonatlich mit einem Gültigkeitsabdruck zu versehen.

Der eine Zusatzkarte der höheren Gruppe erhält, verliert den Anspruch auf eine niedere Gruppe.

Auf Zusatzkarte von 700 und 1400 Gramm darf nur Schwarzbroi verpackt werden.

Militärpersonen (mit Verpflegung einschließlich Brot, Gemauerte, Brotgebäckepfänger, in den Kasernen wohnende auf Selbstkosten ausgewiesene Mannschaften) erhalten eine Wochenmenge von 2500 Gramm Brot.

An Wort kommandierte Militärpersonen, einschließlich Offiziere gehören nicht zur Brotverforgungsberechtigten Bevölkerung.

Bei Anwesenheit an Bord oder außerhalb des Bezirkes der Stadt Wilhelmshaven hat Abmeldung in der Brotkartenverwaltung zu erfolgen.

Jeder Haushaltungsbedarf erhält für jeden Haushaltsangehörigen eine Brotkarte mit abtrennbaren Abschnitten, die zum Bezug einer Wochenmenge für die ständemede gilt, auf welche sie lautet.

Die Ausgabe der Brotkarten erfolgt regelmäßig für je 4 Wochen im städtischen Lebensmittelamt, Wörsenstr. 85, für Jugendliche täglich während der Dienststunden dienstl. Der eine Brotkarte nicht an den für ihn bestimmten Ausgabeorten unumstößlich, hat eine Größe von 25 Hg. zu geben.

Die Ausgabe der Brotkarten erfolgt nur gegen Vorlegung des Weidensweises. Jede widerrechtliche Verfassung des Weidens, die Verletzung der Benutzung gefundener und wiederzufindender Karten.

Die Brotkarte ist nicht übertragbar. Der Verlust der Brotkarte wird eine Ersatzkarte nur bei glaubhafter Verweisung des Verlustes und nur gegen eine Gebühr von 8.- Pf. ausgehändigt.

Die Abnahme von Weid an Bäckern und Händlern erfolgt nach Maßgabe der abgelieferten Brot- bzw. Mehlmarken durch die Weidverrechnungsstelle des städtischen Lebensmittelamtes.

Bäcker, Konsumenten und Händler sind verpflichtet, über die Abgabe von Brot, Zwieback und Mehl eintrif, des Verbrauches in eigenen Haushalten nach dem vom Magistrat vorgegebenen Muster Buch zu führen.

Die von den Bäckern und Händlern bei Abgabe von Brot, Zwieback oder Mehl eingehendeten Marken sind nach der Betrag, auf welche die Marken lauten, zu ordnen und auf je 100 Stück abgegeb. besonders mit einer schriftlichen Zusammenfassung des Gesamtverbrauches der Marken, am Montag jeder Woche bei der mit der Kontrolle beauftragten Stelle einzuliefern.

Wöchentlich haben Bäcker und Händler dem städtischen Lebensmittelamt eine Nachweisung einzureichen, auf die zu erfolgen ist:

1. welche Vorräte, getrennt nach Weizenmehl, Roggenmehl oder Roggenbrot und Brot, zu Beginn der Verrechnung vorhanden waren.
2. welche Mengen, getrennt nach Weizenmehl, Roggenmehl oder Roggenbrot und Brot, zu Beginn der Verrechnung vorhanden waren.
3. welche Vorräte, getrennt nach Weizenmehl, Roggenmehl und Roggenbrot, am Schluß der Verrechnung noch vorhanden sind.

Für vorübergehend Abwesende gilt unsere Anordnung vom 22. Oktober 1916, betreffend Reichsbrotkarten. Nur bei Abgabe des Weidens wird eine Brotkarte mit Meldebezeichnung ausgefertigt. Unterlassung der Abmeldung eines Haushaltsangehörigen und Abhebung von Weid für diesen ist verboten.

Der Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) oder Mehl (Weizen-, Roggen-, Gersten-, Hafermehl), das aus dem Ausland kommt oder aus ausländischen Getreide ermahnen ist, in Gebrauch hat, ist verpflichtet, das städtischen Lebensmittelamt die vorhandenen oder einzubehalten Mengen binnen drei Tagen nach Erlangung des Beweises unter Angabe des Eigentümers anzugeben.

Die vorgezeichneten Angaben sind schriftlich in drei Stücken bei dem städtischen Lebensmittelamt einzureichen. In der Anzeige ist der Name oder die Firma und der Niederlassungsort des Lieferanten, der Lieferungsart, die Menge und Sorte des Getreides oder Mehl angegeben. Der Lieferungsart ist unbedingt nachzuweisen. Als Nachweis gilt ein von einer Behörde ausgefertigtes Lieferungszeugnis, doch können auch Handelsbriefe oder Sollquittungen als Nachweis anerkannt werden.

Das Getreide oder Mehl darf erst in den Verkauf gebracht oder gewerlich verarbeitet werden, nachdem der Nachweis als genügend anerkannt und dem Lebensmittelamt das amtliche Stück der Anzeige mit schriftlicher Verweisung zurückgegeben worden ist.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 79 der Bundesratsverordnung vom 21. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 507 H.) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Erweist sich der Inhaber oder Vertriebsleiter eines Geschäftes in der Verforgung der Bevölkerung, die ihm nach dieser Verordnung auferlegt ist, unzuverlässig, so kann außerdem das Geschäft geschlossen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 12. März 1918.

Der Magistrat. Bartelt.

Mit Wirkung vom 17. März d. J. tritt eine

Änderung der bisherigen Brotkarte

ein. Sie lautet alsdann auf 3/4 Pfund Brot und auf 250 Gramm Brot oder 200 Gramm Mehl oder 5 Brötchen. Demnach sind die Brote im Gewicht von 3/4 Pfund und von 4 Pfund zu bäuden. Das Gewicht muß auf ein Brot ersichtlich sein.

Die Preise werden wie folgt festgesetzt:

Graubrot (Weizenbrot)	1700 Gramm	0.80
Schwarzbroi	1700	0.70
Schwarzbroi	2000	0.82

Schwarzbroi ist vom gleichen Zeitpunkt ab in 500 g 2 Pfund auszugeben.

Die Preise hierfür werden festgesetzt:

Sorte I (aus reinem Weizenmehl)	1000 Gramm	0.80
Sorte II (aus 94 % Weizenmehl)	1000 Gramm	0.80

Wilhelmshaven, den 11. März 1918.

Der Magistrat. Bartelt.

Die städtische Rechtsanwaltskammer

für Rechtsmittel im Rotbauch (Rohrstr. 57, Zimmer 11) ist Montag und Freitag von 5-7 Uhr nachmittags geöffnet. Unentgeltliche Rechtsanwaltschaft erzieht Oberstaatsanwalt Meiland. In geeigneten Fällen werden auch Gerichtsgebühren angerechnet.

Wilhelmshaven, den 8. September 1917.

Der Magistrat. Bartelt.

Ausschneiden! Aufbewahren!

Wilhelmshavener Bügel-Institut

Marktstraße 33.

erledigt folgende Aufträge schnell u. gewissenhaft:
Wenden von Marine-Überziehern und -Hosen
Umarbeitung getragen, sauberer Garderoben
zu anderen Bekleidungsstücken.

Für Selbstverföhrung sachmännisches Her-
richten und Anleiten.
Ausführung sämtlicher Reparaturen, Um-
änderungen, Reinigen u. Aufbügeln.
Auf eilige Bügelaufträge kann gewartet werden.

Gewerbevereins-Porträt

Sonnabend, den 16. März, abends 9 1/2 Uhr,
Herr Oberlehrer Dr. Cronau, abends 9 1/2 Uhr,
über

John Gottlieb Fichte und seine Bedeutung für die Gegenwart.

Eintritt für Nichtmitglieder 1 Mk. Schüler 50 Pf.
Der Vorstand.

Decker's Mühlenhof

Jeden Mittwoch und Sonntag
11-12 Uhr
KONZERT

Mittwoch, den 13. März, abends 9 1/2 Uhr,
Sonntag, den 17. März, abends 9 1/2 Uhr,
Mittwoch, den 20. März, abends 9 1/2 Uhr,
Sonntag, den 24. März, abends 9 1/2 Uhr.

Route fortwährend neue
und gebrauchte Möbel,
Betten sowie ganze Haus-
stände

L. Views
Prinz-Georgs-Str. 7,
Rostermöbel, Leinwand, Bett-
zeuge etc. werden unter der
Hand von Wollen und Lein-
wand gereinigt.

und auch die höchsten Preise.
ES. Hof, Wilhelmshaven, Str. 60.